

Departement Bildung, Kultur und Sport  
Herr Hans-Jürg Roth  
Leiter Rechtsdienst  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Eingereicht per E-Mail an: hans-juerg.roth@ag.ch

Bern, 28. November 2023

## **Stellungnahme von AvenirSocial zur Totalrevision des Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Hans-Jürg Roth,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Chancengerechtigkeit. Aus diesem Grund nehmen wir auch an der vorliegenden Vernehmlassung teil.

Als Berufsverband fördert AvenirSocial die Verankerung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an allen Schulen für Schüler\*innen der Primarstufe, Sekundarstufe 1 und 2. Denn die Schulsozialarbeit spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Schüler\*innen in sozialen, emotionalen, familiären und schulischen Fragen. Sie ermöglicht den Aufbau von Vertrauensbeziehungen und eines wohlwollenden Klimas innerhalb der Schulen, zwischen den Schüler\*innen, Lehrpersonen, Familien und anderen Akteur\*innen. Aufgrund ihrer neutralen Position (sie sind nicht Teil des Lehrpersonals und unterliegen der Schweigepflicht) sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit eine unverzichtbare Ressource im schulischen Umfeld und gewährleisten, dass alle Schüler\*innen – unabhängig von der Fragestellung und ihren Hintergrund – im Bedarfsfall Zugang zu ihren Leistungen haben.

AvenirSocial bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen zu können. Insbesondere zu denjenigen, für die die Grundsätze der Sozialen Arbeit relevant sind. Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Rückmeldungen des Schulsozialarbeitsverbands (SSAV), des Vereins Schulsozialarbeit Aargau (VeSSAG), des Kantonalverbands AGJA (Kinder- und Jugendarbeit Aargau) und des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ).

### **Allgemeine Rückmeldungen**

Zunächst ist es uns unerlässlich, zu definieren, was wir unter Schulsozialarbeit verstehen. Unsere Definition ist dem [Leitbild Soziale Arbeit in der Schule](#) entnommen, das gemeinsam mit dem Schulsozialarbeitsverband verfasst wurde. Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung des Schulalltages und bei einer für sie befriedigenden

Lebensbewältigung. Sie hilft bei der Entwicklung von Lösungen bei psychosozialen Problemstellungen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds. Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule inter- und transdisziplinär zusammen. Das Angebot der Schulsozialarbeit steht allen Adressat\*innen niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit wird durch diplomierte Fachpersonen der Sozialen Arbeit ausgeführt und richtet sich nach deren Grundsätzen und Methoden.

Die Verankerung der Sozialen Arbeit in allen Schulen des Kantons Aargau stellt einen wichtigen Schritt, hin zu umfassenden Leistungen für alle Schüler\*innen, dar. Die Schulsozialarbeit spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Schüler\*innen in verschiedenen Lebensbereichen. Um die Ziele des neuen Schulgesetzes zu erreichen, ist es wichtig, dass der Kanton die notwendigen finanziellen Mittel für den Ausbau der Sozialarbeit an Schulen bereitstellen kann. Um eine qualitativ hochwertige Ausbildung für alle Schüler\*innen im Kanton zu gewährleisten, ist es selbstverständlich, dass an Schulen beschäftigte Fachpersonen über eine tertiäre Ausbildung in Sozialarbeit verfügen, ggf. ergänzt durch eine fachspezifische Weiterbildung.

## **Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln**

### **Volksschulgesetz**

#### Kapitel 4. Zusammenarbeit und Organisation, § 74

Durch die Totalrevision des Schulgesetzes möchte der Kanton Aargau die Digitalisierung der Schule weiterentwickeln. Allerdings überlässt der Kanton die Hoheit dafür grundsätzlich den Gemeinden, wie in Kapitel 4, Absatz 74 des Vorschlags für das neue Gesetz festgehalten wird. Fachpersonen aus der Praxis haben beobachtet, dass die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter digitaler Infrastrukturen in den verschiedenen Gemeinden des Kantons unterschiedlich priorisiert wird. Wir sind überzeugt, dass den Schüler\*innen eine angemessene und zeitgemässe Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden muss, um die Digitalisierung der Schule zu fördern. Deshalb sollte der Kanton hauptverantwortlich für die Erreichung dieses Ziels bleiben und dabei besonders auf die Gleichheit aller Schüler\*innen im Kantons achten.

#### Kapitel 8. Schuldienste, § 106

Im Rahmen des Volksschulgesetzes besteht die Herausforderung darin, eine ausreichende Zahl von Stellen sicherzustellen, damit die Leistungen der Schulsozialarbeit allen Schüler\*innen zur Verfügung stehen. Tatsächlich muss im Namen der Chancengerechtigkeit der Zugang aller zu den Dienstleistungen der Schulen gewährleistet sein.

Gemäß den gemeinsam von AvenirSocial und des SSAV veröffentlichten Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit darf eine Fachperson mit einer 80%-Stelle nicht für mehr als 300 Schüler\*innen verantwortlich sein. Für ein 100%-Pensum wird ein Maximum von 400 Schüler\*innen empfohlen. Diese Empfehlung ermöglicht es der Schulsozialarbeit, ausführliche Prävention zu gewährleisten. Die Mindestprozent für eine Anstellung sollten nicht weniger als 50% betragen.

Vor diesem Hintergrund liegt es in der Verantwortung des Kantons Aargau, ausreichende finanzielle Mittel für die Anstellung qualifizierter Fachpersonen der Sozialen Arbeit bereitzustellen, die den Bedürfnissen aller Schüler\*innen gerecht werden können.

## Mittelschulgesetz

### Kapitel 8. Schuldienste, § 41 und § 42

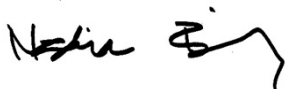
AvenirSocial findet es bedenklich, dass die Schulsozialarbeit im neuen Mittelschulgesetz nicht erwähnt wird. In Kapitel 8 zu den Schuldiensten werden lediglich die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf (§ 41) und der Schulärztliche Dienst (§ 42) erwähnt.

Um Jugendliche zu unterstützen und das Auftreten von psychischen Erkrankungen (Angstzustände, Depressionen, suizidales Verhalten usw.), den Gebrauch psychotroper Substanzen, Familienkonflikte oder herausforderndes Verhalten (Gewalt, Rebellion, Weglaufen, Delinquenz usw.) angemessen zu begleiten, ist Schulsozialarbeit in der Sekundarstufe I mehr als notwendig und sollte ausdrücklich in das neue Mittelschulgesetz aufgenommen werden.

Wir schlagen vor, dass ein neuer § 43 in das Mittelschulgesetz aufgenommen wird, der spezifisch der Schulsozialarbeit gewidmet ist. Die Förderung der Schulsozialarbeit als schulische Dienstleistung ist ein wichtiger Schritt zur Entwicklung und Verankerung der Schulsozialarbeit in allen Schulen des Kantons Aargau, und zwar auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage. Bei Fragen steht Ihnen Frau Nadia Bisang, Co-Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: [n.bisang@avenirsocial.ch](mailto:n.bisang@avenirsocial.ch).

Mit freundlichen Grüssen,



Nadia Bisang  
Co-Geschäftsleiterin



Camille Naef  
Verantwortliche Fachliche Grundlagen